
Das Beratungsprotokoll nennt festgestellte Mängel, gibt Hinweise zu den daraus resultierenden Gefährdungen und enthält Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Das Protokoll ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Beratungsgrundlagen:

ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung); ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten); SGB VII (Sozialgesetzbuch); Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung); BioStoffV (Biostoffverordnung); TRBA 500 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe); BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung); MPG (Medizinprodukt-gesetz)

1. **Mangel:** Die Prüffristen für elektrische Anlagen, ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Geräte wurden nicht eingehalten.

Gefahr: Kurzschluss, Brand, Körperdurchströmung durch fehlende Schutzleiter

Beispiel:



Maßnahme: Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Fehlerstrom-Schutzschalter, F1-Schutzschalter und stationäre Anlagen sind alle 6 Monate durch den Nutzer zu überprüfen. Die Prüfung der ortsfesten Geräte ist zu dokumentieren.

Ortsveränderliche elektrische Geräte – z. B. Staubsauger, Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Akkuaufladegeräte, Handbohrmaschinen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Bügeleisen, Toaster, Tisch- und Dekoleuchten (Prüfung Netzgerät) usw. – sollten alle 6 Monate überprüft werden. Wird jedoch in der Elektroprüfung festgestellt, dass die Fehlerquote der elektronischen Geräte unter 2 % ist, kann die Prüfungsfrist bis auf max. 24 Monate verlängert werden. Bei den Prüfungen sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten. Eine Dokumentation der Prüfung ist zu den Akten zu nehmen. Die ortsveränderlichen Geräte sind nach erfolgter Prüfung mit einer Prüfplakette zu versehen.

Alle Steckdosen im Zugangsbereich von Kindern sind mit Berührungsschutz auszurüsten.

2. **Mangel:** Das Erste-Hilfe-Materials ist zu erneuern.

Gefahr: mangelnde Sterilität, unzureichende Funktionsfähigkeit des Erste-Hilfe-Materials

Maßnahme: Erste Hilfe-Material muss rechtzeitig ergänzt und erneuert werden. Verbandsmaterial, dessen Verfallsdatum abgelaufen ist, darf nicht weiter verwendet werden und ist zu entfernen. Verbandsmaterial ist bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen.

Für kirchliche Betriebe bis 50 anwesenden Personen ist ein kleiner Verbandkasten gem. DIN 13157, bei Betrieben ab 51 Personen ist ein großer Verbandkasten gem. DIN 13169 vom Arbeitgeber bereit zu stellen. Die Vollständigkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Hinweis zu Dauer, Kosten und Organisation der Ersten-Hilfe-Ausbildung:

Die Ausbildung wird durch die von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stellen (Rettungsorganisationen wie Johanniter-Unfallhilfe, DRK, ASB und private Anbieter) durchgeführt.

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer umfasst neun Einzelstunden in einem Tag. Die Kosten der Ausbildung werden von den zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen.

Die Ausbildung für Führerscheinbewerber/innen in die lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort ist als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht ausreichend.

Hinweise zu Feuerlöschern:

Entsprechend der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen an geeigneten Stellen bereitzuhalten.

Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass eine gleichmäßige Verteilung über das Gebäude gewährleistet ist.

Die Geräte sollten frei zugänglich und nur so hoch über dem Fußboden angebracht sein, dass auch kleinere Personen diese problemlos aus der Halterung nehmen können.
Der Standort der Feuerlöscher muss erkennbar bzw. gekennzeichnet sein.

Personen sollten in die Bedienung der Feuerlöscher eingewiesen sein!

Elektrische Anlagen und Geräte, Feuerlöscher, Rauchmelder, Brandschutztüren usw. sind entsprechend den Vorschriften zu installieren, regelmäßig zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
--

Anmerkungen:

Die auf Grund der Begehung und Besichtigung nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Haftung getroffenen Festlegungen und vorgeschlagenen Maßnahmen, beziehen sich lediglich auf erkennbare Mängel.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen befreit nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen.

Da sich die Gesetzeslage im Arbeitsschutz ständig verändert, kann eine Vollständigkeit der Mängel nicht gewährleistet werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft kostenlos Informationen und Seminare für kirchliche Mitarbeiter/-innen zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ anbietet.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Petra Nolte-Seipp
(Fachkraft für Arbeitssicherheit)